
Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

§ 33 Abs. 2 BeamtStG Politische Betätigung

Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

§ 34 BeamtStG Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 47 BeamtStG Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder
2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen oder
3. schuldhaft die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen oder
4. *entgegen § 29 Abs. 2 und 3 oder § 30 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis nicht nachkommen. *)*

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln die Disziplinargesetze.

**) Diese Vorschrift des § 95 Abs. 2 Nr. 4 LBG findet weiterhin Anwendung.*

Den vollen Wortlaut des BeamtStG finden Sie im Internet unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

Nähere Auskünfte erteilt die Personalabteilung der Zentralen Universitätsverwaltung